Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden

Fall-Nr.:	25-6879
Stelle:	Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement
Instanz:	Bau- und Umweltdepartement
Publikationsdatum:	17.11.2026
Entscheiddatum:	13.08.2026

BUDE 2026 Nr. 046

Energieförderung, Art. 2a und Art. 16 Abs. 2 EnG, Art. 1 f. EnFöV, Art. 9 BV. Die Regierung beschloss am 25. Februar 2025 das neue Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 (publiziert am 10. März 2025). Dieses hob das vorangegangene Förderungsprogramm auf und wird rückwirkend ab 1. Januar 2025 angewendet. Das Förderungsprogramm stellt keine unter dem Vertrauensschutz hinreichende Vertrauensgrundlage dar. Kein Verstoss gegen den Vertrauensschutz durch die Anwendung des neuen Förderungsprogramms (Erw. 2.1 und 2.2). Selbst bei Annahme einer Vertrauensgrundlage würde kein Anspruch auf eine weitergehende Übergangsregelung bestehen (Erw. 2.3). Ebenso wenig war die Vorinstanz verpflichtet, die Rekurrentin nach Treu und Glauben über die Anpassung des Förderungsprogramms zu informieren (Erw. 3). Abweisung des Rekurses. // (Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben.)

BUDE 2026 Nr. 46 finden Sie im angehängten PDF-Dokument.

© Kanton St.Gallen 2026

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

25-6879

Entscheid Nr. 46/2026 vom 13. August 2026

Rekurrentin

A.___ AG,
vertreten durch lic.iur. Titus Bossart, Rechtsanwalt,
Museumstrasse 47, 9000 St.Gallen

gegen

Vorinstanz

B.___ GmbH (Verfügung vom 11. September 2025)

Betreff

Kantonales Energieförderungsprogramm; Ablehnung Beitragsgesuch

Sachverhalt

A.
Am 14. Juli 2025 reichte die A.___ AG, C.___, der B.___ GmbH, St.Gallen, gestützt auf das kantonale Förderungsprogramm Energie 2021 bis 2025 ein Gesuch (ID: 001) über Fördergelder für Fernwärmeanschlüsse bei Neubauten und bestehenden Bauten ein.

B.
Mit Verfügung vom 11. September 2025 sicherte die B.___ GmbH in der Folge der A.___ AG einen Förderbeitrag in der Höhe von CHF 14'850.00 zu. Ebenso verfügte sie eine Teilablehnung hinsichtlich der Anschlüsse von Neubauten. Zur Begründung hielt sie fest, dass die Anschlüsse von Neubauten nicht (mehr) förderungsberechtigt seien.

C.
Innert der Rekursfrist erhob die A.___ AG gegen diese Verfügung mit Schreiben vom 25. September 2025 Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement. Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Die Ziffern 1 und 3 Abs. 2 der Verfügung der B.___ GmbH vom 11. September 2025 (Gesuchs-ID: 001) seien aufzuheben.

2. Es seien auch für die Anschlüsse von Neubauten Förderbeiträge zu sprechen und entsprechend der in Ziffer 1 in der Verfügung vom 4. Juli 2025 zugesprochenen Betrag von CHF 14'850.00 um CHF 130'500.00 auf CHF 145'350.00 zu erhöhen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der B.___ GmbH.

Zur Begründung wird geltend gemacht, dass die Umsetzung von Projekten im Neubaubereich und insbesondere Fernwärmeanschlüsse verschiedenen Einflussfaktoren unterworfen seien und der Planungshorizont und Bearbeitungsprozess deswegen in den meisten Fällen mehrere Jahre dauern würde. In diesem Zusammenhang spiele das Subventions- und Beitragswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden und deren Kontinuität eine wesentliche Rolle. Bei der Eingabe an die B.___ GmbH sei es die Praxis der Rekurrentin gewesen, das Fördergesuch erst einzureichen, wenn die Zusicherung der Kundinnen und Kunden schriftlich vorgelegen oder Verträge unterzeichnet gewesen wären. Entsprechend habe die Rekurrentin ihr Gesuch vom 14. Juli 2025 erst eingereicht, nachdem die Zusicherungen Kundinnen und Kunden vorgelegen hätten und die Verträge unterzeichnet gewesen seien.

Die Vorinstanz habe am 8. März 2025 jedoch neue Richtlinien im Bereich der Förderung, unter anderem auch für die Fernwärme, bekanntgegeben. Von der Änderung der Richtlinie habe die Rekurrentin erst später erfahren. Dabei wäre es aus Sicht der Rekurrentin angebracht

gewesen, die Streichung der Förderung von Neubauten explizit zu erwähnen, da es sich um eine essenzielle Änderung handle. Die laufenden Offerten oder die (in Unkenntnis der Änderung) kurz vor oder nach der Änderung der Beitragspraxis abgeschlossenen Verträge könnten nun nicht mehr nachverhandelt und die Beträge den Kundinnen und Kunden weitergegeben werden. Dabei handle es sich um folgende Objekte, welche über Verträge oder schriftliche Zusagen verfügen, aber nach den neuen Vorgaben nicht mehr beitragsberechtigt seien:

- Neubau Schulhaus D.___ (210'000 kWh)
- Wohnüberbauung E.___ Mehrfamilienhaus (660'000 kWh)
- *Total:* 870'000 kWh – Förderung CHF 130'500.00

Weil der Regierungsrat das Förderungsprogramm rückwirkend abgeändert habe, dies am 7. März 2025 in den Publikationsplattformen des Kantons angekündigt habe und lediglich eine Frist bis zum 15. März 2025 für die Gültigkeit des alten Förderungsprogramms eingeräumt habe, habe er gegen das Vertrauensprinzip verstossen. Einerseits sei es die Aufgabe der Vorinstanz gewesen, die Rekurrentin als «Vertragspartnerin» über die Anpassung des Förderungsprogramms zu informieren, andererseits wäre eine längere Übergangsfrist einzuräumen gewesen. Durch dieses Vorgehen sei die privatwirtschaftliche Planung über den Haufen geworfen worden und dem Unternehmen würden dadurch sichergeglaubte Einnahmen entgehen.

D.
Mit Vernehmlassung vom 23. Oktober 2025 beantragt die Vorinstanz, den Rekurs abzuweisen. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass Anpassungen einzelner Fördermassnahmen gestützt auf Regierungsratsbeschlüsse erfolgen, per festgelegtem Datum in Kraft treten und im Amtsblatt publiziert werden würden. Dies betreffe auch die Massnahme Wärmenetze, bei welcher per 15. März 2025 eine Richtlinienänderung in Kraft getreten sei. Seit diesem Datum seien Anschlüsse von Neubauten nicht mehr förderberechtigt. Die Zusicherung mit der Teilablehnung stütze sich auf die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung rechtsgültigen Förderbestimmungen gemäss RRB 2025/158, Seite 31 (IP-07), sowie auf die gültige Wegleitung Wärmenetze. Dabei sei festzuhalten, dass die eingereichten Gesuche bei einem Eingang vor dem 15. März 2025 den damals gültigen Richtlinien entsprochen hätten und vollumfänglich bewilligt worden wären. Aufgrund der geltenden Rechtslage seit dem 15. März 2025 sei eine weitergehende Förderung jedoch nicht mehr möglich gewesen.

E.
Mit Schreiben vom 23. Februar 2026 teilt lic.iur. Titus Bossart, Rechtsanwalt, St.Gallen, mit, dass er ab jetzt die Interessen der Rekurrentin vertrete.

F.
Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensbeteiligten in den vorgenannten Eingaben wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.
1.1 Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 26b Abs. 2 des Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) in Verbindung mit Art. 25 Bst. n des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3).

1.2 Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

2.
Vorliegend ist umstritten, ob die Vorinstanz mit der Verfügung vom 11. September 2025 zu Recht festgestellt hat, dass die Anschlüsse von Neubauten nicht mehr förderungsberechtigt sind. Aus Sicht der Rekurrentin habe die Vorinstanz dadurch gegen das Vertrauensprinzip verstossen. Eventualiter wäre eine längere Übergangsfrist einzuräumen gewesen. Durch dieses Vorgehen sei die privatwirtschaftliche Planung vereitelt worden und der Rekurrentin seien dadurch sichergeglaubte Einnahmen entgangen.

2.1 Mit dem auf den 1. Juli 2001 in Vollzug gesetzten Energiegesetz bezweckt der Kanton St.Gallen die Umsetzung einer nachhaltigen Umweltpolitik durch die Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen, umweltschonenden und sicheren Energieversorgung, durch das Sparen von Energie und deren rationelle und umweltschonende Verwendung, durch die Verminderung der Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern und durch die Regelung des Vollzugs der eidgenössischen Energiegesetzgebung (Art. 1 EnG). Erneuerbare Energie wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse soll nach Art. 1a Abs. 1 EnG besonders gefördert werden (BUDE Nr. 31/2020 vom 22. April 2020 Erw. 2.1).

2.1.1 In Art. 2a EnG wird die Regierung beauftragt, die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung und die notwendigen Massnahmen in einem Energiekonzept festzulegen. Auf das in Nachachtung des Auftrags erarbeitete erste kantonale Energiekonzept für die Jahre 2008 bis 2020 (vgl. Berichte der Regierung 40.07.07 und 40.13.01 vom 11. Dezember 2007 bzw. 17. April 2013; einsehbar unter: https://www.ratsinfo.sg.ch) folgt nun das Energiekonzept mit

Zielen für die Jahre 2021 bis 2030 (vgl. Bericht der Regierung 40.19.01 vom 30. April 2019), das der Kantonsrat am 13. Juni 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen hat (BUDE Nr. 31/2020 vom 22. April 2020 Erw. 2.1.1).

2.1.2 Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 EnG kann der Kanton sodann im Rahmen von Förderungsprogrammen sowie der verfügten Sonderkredite und Globalkredite des Bundes Beiträge leisten an Massnahmen zu sparsamer und rationeller Energienutzung, dies insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energie, zur Abwärmenutzung sowie zur Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, Marketing und Vernetzung im Energiebereich. Die (allgemeinen) Voraussetzungen für die Ausrichtung und Rückforderung entsprechender Beiträge sind in der Energieförderungsverordnung (sGS 741.12; abgekürzt EnFöV) geregelt (vgl. Art. 16 Abs. 3 EnG).

2.1.3 Gemäss Art. 1 f. EnFöV beschliesst die Regierung ein Förderungsprogramm für die Dauer des vom Kantonsrat gewährten Sonderkredits. Dieses wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und regelt die einzelnen Fördermassnahmen, die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsbeiträgen und die Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze (Art. 2 EnFöV). Über die Beitragsberechtigung und die Höhe des Förderungsbeitrags (im konkreten Gesuchsverfahren) entscheidet alsdann die Vorinstanz als zuständige Stelle aufgrund der EnFöV und des Förderungsprogramms (Art. 6 Abs. 1 und Art. 19 EnFöV).

2.1.4 In den jeweiligen Förderungsprogrammen Energie sind im Rahmen von Art. 16 Abs. 2 EnG verschiedene Fördermassnahmen vorgesehen. Auf das Förderungsprogramm Energie 2013 bis 2017 (ABl 2012, 3727 ff.) folgte das Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 (ABl 2014, 3555 ff.). Daran schloss das Förderungsprogramm Energie 2021 bis 2025 (Beschluss vom 15. Dezember 2020, publiziert am 21. Dezember 2020) an, bis die Regierung das Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 (Beschluss vom 25. Februar 2025, publiziert am 10. März 2025) erliess. Dieses hob das vorangegangene Förderungsprogramm auf und wurde rückwirkend ab 1. Januar 2025 angewendet. Für Beitragsgesuche für Wärmenetzprojekte (M2) sah die Übergangsbestimmung eine Frist bis zum 15. März 2025 vor, innert welcher die Beitragsgesuche noch nach dem bisherigen Förderungsprogramm beurteilt wurden.

2.1.5 Mit der Aufhebung des Förderungsprogramms Energie 2021 bis 2025 und dem Erlass des Förderungsprogramms Energie 2025 bis 2030 wurde unter anderem die Massnahme Wärmenetzprojekte (M2) angepasst. Im Förderungsprogramm Energie 2021 bis 2025 bestand hinsichtlich der Beitragssätze und Bemessungsgrössen für Wärmenetze folgende Regelung:

Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

1. Bemessungsgrössen:
   - Wärmenetze: zusätzlich gelieferte, an den dezentralen Übergabestationen gemessene Wärmemenge je Jahr (MWh/Jahr);

(Förderungsprogramm Energie 2021 bis 2025, M2: Wärmenetzprojekte, S.4)

Mit dem Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 ergab sich folgende Anpassung:

Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

1. Bemessungsgrössen:
   - Wärmenetze: zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme, in denen der Wärmenetzanschluss eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt, gemessen an der Übergabestation in MWh je Jahr.

(Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030, M2: Wärmenetzprojekte, S.3)

Zentraler Punkt dieser Änderung ist, dass im Bereich der Wärmenetzprojekte (M2) neu nur noch zusätzlich an bestehende Bauten gelieferte Wärme gefördert wird.

2.2 Zu prüfen ist demnach, ob sich die Rekurrentin mit Erfolg auf den Vertrauensschutz berufen kann.

2.2.1 Vertrauensschutz bedeutet, dass Private Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Zürich/St.Gallen 2020, Rz 624). Für den Vertrauensschutz muss zunächst eine Vertrauensgrundlage vorhanden sein. Dabei geht es um das Verhalten eines staatlichen Organs, das bei den betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslöst (vgl. BGE 129 I 161 Erw. 4.1). Im Weiteren ist vorausgesetzt, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz 659). Trotz dieser Voraussetzungen scheitert die Berufung auf Treu und Glauben und damit auf den Vertrauensschutz indessen immer, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (BGE 129 I 161 Erw. 4.1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz 664).

Nach der Rechtsprechung eignen sich Erlasse, Reglemente und andere generell-abstrakte Rechtsakte grundsätzlich nicht als Vertrauensgrundlage (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 1P.586/2004 und 1P.588/2004 vom 28. Juni 2005 Erw. 4.5.2.5). Da die Rechtsordnung gemäss dem demokratischen Prinzip grundsätzlich jederzeit geändert werden kann, dürfen Private grundsätzlich nicht auf den Fortbestand einer geltenden Regelung vertrauen, sondern müssen mit deren Revision rechnen. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn Betroffene durch eine unvorhersehbare Rechtsänderung in schwerwiegender

Weise in ihren gestützt auf die bisherige Regelung getätigten Dispositionen getroffen werden und keine Möglichkeit haben, sich an die neue Rechtslage anzupassen. Auch in einem solchen Fall besteht indessen regelmässig kein Anspruch auf Weitergeltung des alten Rechts, sondern höchstens auf eine angemessene Übergangsregelung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-985/2020 vom 8. Oktober 2020 Erw. 3.5.2.2; BGE 145 II 140 Erw. 4; BGE 130 I 26 Erw. 8.1).

2.2.2 Vorliegend ist das Förderungsprogramm Energie als Erlass mit generell-abstraktem Charakter zu qualifizieren. Eine individuelle, vorbehaltlose Zusicherung der zuständigen Behörde, wonach die umstrittenen Anschlüsse ungeachtet einer künftigen Rechtsänderung förderungsberechtigt bleiben, ergibt sich daraus nicht und ist auch aus den Akten nicht ersichtlich. Der Umstand allein, dass das bisherige Förderungsprogramm zeitlich auf die Jahre 2021 bis 2025 angelegt war, vermag unter diesen Umständen keine hinreichende Vertrauensgrundlage zu schaffen. Hinzuzufügen ist, dass es sich bei den streitbetroffenen Fördermassnahmen nicht um ein generell-abstraktes Gesetz, sondern um freiwillige staatliche Fördermassnahmen handelt, deren Ausgestaltung im Rahmen des Förderungsprogramms erfolgt. Solche Fördermassnahmen sind ihrer Natur nach von den verfügbaren finanziellen Mitteln und der konkreten Ausgestaltung des Förderregimes abhängig und müssen nach einer gewissen Zeitspanne revidiert werden können. Deshalb kann ihnen von vornherein kein gleich starkes Vertrauen entgegengebracht werden wie einem generell-abstrakten Rechtsakt, zumal ohnehin grundsätzlich nicht einmal Gesetze eine Vertrauensgrundlage begründen. Hinzu kommt, dass der Anwendung des Vertrauensschutzes das öffentliche Interesse an der rechtsgleichen und gesetzeskonformen Verwendung staatlicher Fördermittel entgegensteht. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, Förderprogramme im Rahmen der verfügbaren Mittel und der jeweils verfolgten energiepolitischen Zielsetzungen entsprechend anpassen zu können.

2.2.3 Eine schutzbegründende Vertrauensgrundlage ist damit zu verneinen. Die Rüge, die Vorinstanz habe durch Anwendung des neuen Förderungsprogramms gegen den Vertrauensschutz verstossen, erweist sich insoweit als unbegründet.

2.3 Eventualiter rügt die Rekurrentin, ihr wäre eine längere Übergangsregelung einzuräumen gewesen. Demnach ist zu prüfen, ob der Rekurrentin trotz Fehlens einer Vertrauensgrundlage ein Anspruch auf eine angemessene Übergangsregelung zusteht.

2.3.1 Zu den allgemeinen Ausführungen zum Vertrauensschutz wird auf die Erwägung 2.2.1 verwiesen. Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) verschafft unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten (BGE 150 I 1 E. 4.1; 130 I 26 E. 8.1). Gegen die Änderung von Erlassen lässt sich daraus in der Regel kein Schutz ableiten, da bestehen-

des Recht grundsätzlich jederzeit geändert werden kann. Auf die Beibehaltung einer einmal geltenden Rechtsordnung besteht kein Anspruch (BGE 149 I 291 E. 5.4; 145 II 140 E. 4; 130 I 26 E. 8.1). Unter Umständen können aber nach Treu und Glauben angemessene Übergangsfristen für neue belastende Regelungen verfassungsrechtlich geboten sein. Diese haben nicht den Zweck, die Betroffenen möglichst lange von der günstigeren bisherigen Regelung profitieren zu lassen, sondern einzig, ihnen eine angemessene Frist einzuräumen, sich an die neue Regelung anzupassen (BGE 149 I 291 E. 5.4; 145 II 140 E. 4; 134 I 23 E. 7.6.1). Eine Übergangsfrist setzt besondere Gründe voraus, da die Inkraftsetzung einer beschlossenen Rechtsänderung nicht grundlos verzögert werden soll (BGE 144 I 81 E. 4.1; 130 I 174 E. 2.3; 122 V 405 E. 3.b/bb). Sie kann geboten sein, wenn die von der Rechtsänderung Betroffenen im Vertrauen auf die Weitergeltung des bisherigen Rechts gutgläubig Investitionen getätigt haben, die durch die sofortige Inkraftsetzung der neuen Regelung nutzlos würden (BGE 122 V 405 E. 3.b/bb; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, S. 213; vgl. BGE 130 I 26 E. 8.1; 125 II 252 E. 5 S. 165). Dabei ist eine Abwägung zwischen dem Vertrauensschutz und dem Interesse an der sofortigen Inkraftsetzung der Rechtsänderung vorzunehmen (BGE 149 I 291 E. 5.4; 122 V 405 E. 3.b/bb). Bei dieser ist auch zu berücksichtigen, wie stark sich die sofortige Inkraftsetzung auf die Rechtsunterworfenen nachteilig auswirkt (vgl. BGE 134 I 23 E. 7.6.1). Die rechtsetzenden Organe verfügen in der Frage, ob sie eine Übergangsfrist erlassen wollen, über einen erheblichen Ermessensspielraum (M. KRADOLFER, in: St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl. 2023, N. 117 zu Art. 9 BV; vgl. BGE 144 I 81 E. 4.1; siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichtes 2C_498/2023 vom 26. August 2025, E. 6).

2.3.2 Vorliegend legt die Rekurrentin nicht substantiiert dar, ob und inwiefern die von ihr geltend gemachten privatrechtlichen Dispositionen nach Kenntnis der Rechtsänderung überhaupt nicht mehr anpassbar oder rückgängig zu machen gewesen wären. Entsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass nachweislich irreversible nachteilige Dispositionen getroffen worden sind. Bereits aus diesem Grund fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Annahme eines Anspruchs auf eine weitergehende Übergangsregelung. Hinzu kommt, dass erhebliche Investitionen oder unternehmerische Dispositionen für sich allein noch keinen Anspruch auf Vertrauensschutz oder auf eine weitergehende Übergangsregelung zu begründen vermögen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen Personen, die im Hinblick auf eine bestimmte Geschäftstätigkeit Investitionen tätigen, insoweit nicht anders da als andere Marktteilnehmer, die infolge veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen ihre Tätigkeit anpassen oder neu ausrichten müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2C_158/2012 vom 20. April 2012 Erw. 4.5). Ebenso fällt es grundsätzlich in den unternehmerischen Verantwortungsbereich, privatrechtliche Vertragsverhältnisse so auszugestalten, dass das Risiko eines Wegfalls oder einer Änderung staatlicher Förderbeiträge angemessen berücksichtigt wird. Entsprechend hätten in den relevanten Verträgen

entsprechende Vorbehalte oder Anpassungsklauseln eingefügt werden können, wonach der vereinbarte Preis an die Ausrichtung der Förderbeiträge geknüpft sei oder bei deren Wegfall angepasst werden könne. Dies gilt umso mehr, wie bereits ausgeführt, als Förderbeiträge keine dauerhaft garantierten Leistungen darstellen, sondern im Rahmen freiwilliger staatlicher Förderprogramme ausgerichtet werden und von den verfügbaren finanziellen Mitteln abhängen.

2.3.3 Demnach ist festzuhalten, dass selbst bei Annahme einer schutzbegründenden Vertrauensgrundlage kein Anspruch der Rekurrentin auf eine weitergehende Übergangsregelung bestünde. Die Rekurrentin legt nicht hinreichend dar, dass sie im Vertrauen auf die Weitergeltung des bisherigen Förderungsprogramms Dispositionen getroffen hätte, die sich nicht mehr anpassen oder ohne Nachteil rückgängig machen liessen. Damit fehlt es bereits an den Voraussetzungen, welche eine weitergehende Übergangsregelung rechtfertigen könnten. Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob die vorliegend strittige Übergangsregelung als zu kurz bemessen erscheint. Selbst wenn unter Abwägung der massgebenden privaten und öffentlichen Interessen eine etwas längere Übergangsfrist als geboten anzusehen wäre, liesse sich daraus jedenfalls nicht ohne Weiteres ableiten, dass diese die erst rund vier Monate später eingereichten Gesuche der Rekurrentin noch hätte erfassen müssen. Demnach erweist sich auch die Rüge, es hätte eine weitergehende Übergangsregelung gewährt werden müssen, als unbegründet.

2.4 Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass vorliegend keine schutzbegründende Vertrauensgrundlage, auf welche sich die Rekurrentin mit Erfolg berufen könnte, ersichtlich ist, zumal Rechtsetzungsakte nach der Rechtsprechung grundsätzlich keine Vertrauensgrundlage darstellen. Ebenso lässt sich aus den konkreten Umständen kein Anspruch auf eine (längere) Übergangsregelung ableiten. Die Rüge, die Vorinstanz habe mit der Anwendung des geltenden Förderungsprogramms Energie 2025 bis 2030 gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstossen, erweist sich damit als unbegründet.

3.
Weiter rügt die Rekurrentin, es wäre die Aufgabe der Vorinstanz gewesen, die Rekurrentin als «Vertragspartnerin» über die Anpassung des Förderungsprogramms zu informieren.

3.1 Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Er ist für die Beziehung unter Privaten wie für das Verhältnis zwischen dem Gemeinwesen und den Privaten elementar, gilt jedoch auch im Verhältnis zwischen Gemeinwesen. Für den Bereich des öffentlichen Rechts bedeutet er, dass die Behörden und die Privaten in ihren Rechtsbeziehungen gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Der Grundsatz von Treu und Glauben wirkt sich im Verwaltungsrecht vor allem in zweifacher Hinsicht aus. Erstens in Form des sog. Vertrauensschutzes

verleiht er Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden. Der Vertrauensschutz will im Sinn der Rechtsstaatsidee die Privaten gegen den Staat schützen. Zweitens verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 620 ff.).

3.2 Im vorliegenden Fall ergibt sich weder eine allgemeine noch eine spezialgesetzliche Pflicht zur individuellen Benachrichtigung einzelner (potenzieller) Gesuchstellerinnen über Änderungen des Förderungsprogramms. Nur Art. 2 EnFöV hält fest, dass die im Förderungsprogramm geregelten Fördermassnahmen, besonderen Voraussetzungen sowie Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden. Auch aus dem allgemeinen Grundsatz der Veröffentlichungspflicht besteht kein Anspruch darauf, dass neue Erlasse oder deren Änderungen zusätzlich individuell mitgeteilt werden müssten, sofern sie ordnungsgemäss durch die allgemeinen Publikationsmittel bekannt gemacht werden. Der Gestaltungsspielraum des Kantons bei der Ausgestaltung seines Publikationsrechts ist angesichts dieser nur allgemein gehaltenen verfassungsrechtlichen Vorgaben erheblich. Mit der Publikation des Förderungsprogramms Energie 2025 – 2030 am 10. März 2025 auf der Publikationsplattform des Kantons St.Gallen wurde der Veröffentlichungspflicht entsprochen. Eine darüberhinausgehende Pflicht der Vorinstanz, die Rekurrentin individuell über die Anpassung des Förderprogramms zu informieren, ist nicht ersichtlich.

3.3 Deswegen erweist sich ebenso die Rüge, die Vorinstanz hätte die Rekurrentin über die Anpassung des Förderungsprogramms informieren müssen, als unbegründet.

4.
Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die Rekurrentin auf Grundlage des Förderprogramms nicht auf den Vertrauensschutz berufen kann und keine weitergehende Übergangsbestimmung notwendig gewesen wäre. Der Rekurs ist entsprechend abzuweisen.

5.
5.1 Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 1'500.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekurrentin zu überbinden.

5.2 Der von der Rekurrentin am 10. Oktober 2025 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen. Der darüberhinausgehende Betrag von Fr. 300.– ist zurückzuerstatten.

6.
Die Rekurrentin stellt ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten. Da die Rekurrentin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

Entscheid

1.
Der Rekurs der A.___ AG, C.___, wird abgewiesen.

2.
a) Der A.___ AG wird eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– auferlegt.

b) Der am 10. Oktober 2025 von der A.___ AG geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet. Der darüberhinausgehende Betrag von Fr. 300.– ist zurückzuerstatten.

3.
Das Begehren der A.___ AG um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann
Regierungsrätin